

MEMORIAL

DU

Grand-Duché de Luxembourg.



Memorial

DES

Großherzogthums Luxemburg.

Jendi, 27 juin 1907.

N. 34.

Donnerstag, 27. Juni 1907.

Bekanntmachung. — Zollwesen.

Daß am 22. April / 2. Mai 1907 unterzeichnete Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika, welches am 1. Juli d. J. in Kraft tritt, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Luxemburg, den 20. Juni 1907.

Der General-Direktor der Finanzen,
M. M o n g e n a f t.

*Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche
und den Vereinigten Staaten von Amerika.
Vom 22. April—2. Mai 1907*

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, andererseits, von dem Wunsche geleitet, bis zum Zustandekommen eines umfassenden Handelsvertrags die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern einstweilig zu regeln, haben beschlossen, zu diesem Behuf eine vorläufige Vereinbarung einzugehen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen,
Seine Exzellenz Herr Freiherrn Sperk von Sternburg,
Allerhöchstihren ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei den Vereinigten Staaten von Amerika;
Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika,
Herrn Elihu Root, Staatssekretär der Vereinigten Staaten,

Welche, nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befindenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. In Uebereinstimmung mit der dem Präsidenten durch Sektion 3 des Zolltarifgesetzes der Vereinigten Staaten von Amerika vom 24. Juli 1897 erteilten Ermächtigung wird seitens der Vereinigten Staaten von Amerika zugestanden, dass vom Tage des Inkraftretens dieses Abkommens an die folgenden Boden- und Gewerbserzeugnisse Deutschlands bei ihrer Einfuhr nach den Vereinig-

ten Staaten von Amerika den in der gedachten Sektion 3 erwabnten ermässigten Zollsätzen unterworfen werden, nämlich:

Roher Weinstein und rohe Weinbefe fünf Prozent.

Brauntwein oder andere aus Getreide oder anderen Materialien hergestellte oder desullierte Spirituosen für eine Gallone von Normalstärke ein Dollar und fünfundsiebzug Cent.

Champagner und alle anderen Schaumweine in Flaschen von nicht mehr als 1 Quart, aber mehr als 1 Pint sechs Dollar für das Dutzend; in Flaschen von nicht mehr als 1 Pint, aber mehr als $\frac{1}{2}$ Pint drei Dollar für das Dutzend; in Flaschen von $\frac{1}{2}$ Pint oder weniger ein Dollar fünfzig Cent für das Dutzend; in Flaschen oder anderen Gefässen von mehr als 1 Quart als Zuschlag zu den sechs Dollar für das Dutzend Flaschen von der 1 Quart übersteigenden Menge ein Dollar und neunzig Cent für die Gallone.

Nichtschäumende Weine und Wermut in Fässern für eine Gallone fünfundsiebzug Cent; desgleichen in Flaschen oder Krügen für die Kiste von einem Dutzend Flaschen oder Krügen von mehr als Pint- bis zu Quartgehalt oder von vierundzwanzig Flaschen oder Krügen bis zu Pintgehalt für eine Kiste ein Dollar und fünfundsiebzug Cent. In solchen Flaschen oder Krügen gefundene grössere Mengen sollen einem Zolle von vier Cent für ein Pint oder einen Bruchteil davon unterworfen werden, jedoch soll auf Flaschen oder Krüge kein besonderer oder Zuschlagszoll gelegt werden.

Gemälde in Oel- oder Wasserfarben, Pastellmalereieu

Feder- und Tintenzeichnungen sowie Bildhauerarbeiten fünfzehn Prozent vom Wert.

Art. 2. Ferner wird seitens der Vereinigten Staaten von Amerika zugesichert, dass die in der anliegenden Note in Aussicht gestellten, die bestehenden Zoll- und Konsularbestimmungen abändernden Verordnungen, welche als Teil der amerikanischen Zugeständnisse anzusehen sind, alsbald und spätestens am Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens in Wirksamkeit gesetzt werden sollen.

Art. 3. Als Gegenleistung sichert die Kaiserlich Deutsche Regierung den in der anliegenden Liste aufgeführten Erzeugnissen der Vereinigten Staaten bei der Einfuhr nach Deutschland die daselbst angegebenen Zollsätze zu.

Art. 4. Die Bestimmungen der Art. I und III finden nicht nur auf solche Waren Anwendung, welche aus dem Gebiete des einen vertragschliessenden Teiles in das andere unmittelbar gelangen, sondern auch auf Waren, welche über dritte Staaten eingeführt werden, ohne dass sie daselbst eine Bearbeitung erfahren haben.

Art. 5. Das gegenwärtige Abkommen erstreckt sich auch auf die mit einem der vertragschliessenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.

Art. 6. Das gegenwärtige Abkommen soll von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preussen, sobald als möglich ratifiziert werden, und der Präsident der Vereinigten Staaten soll nach erfolgter amtlicher Mitteilung hiervon seine Proklamation erlassen, durch welche den betreffenden Bestimmungen dieses Abkommens volle Rechtskraft gegeben wird.

Das gegenwärtige Abkommen soll am 1 Juli 1907 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1908 in Wirksamkeit bleiben.

Im Falle keiner der vertragschliessenden Teile sechs Monate vor diesem Termine seine Absicht, die Wirkungen des Abkommens aufhören zu lassen, kund gibt, soll das letztere bis zum Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragschliessenden Teile es gekündigt haben wird.

So geschehen in doppelter Ausfertigung in deutscher und englischer Sprache.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten an den unter ihren Unterschriften angegebenen Orten und Daten unterzeichnet.

STERNBURG (L. S.)
Levico, den 2. Mai 1907.

ELIHU ROOT. (L. S.)
Washington, April 22, 1907.

Das vorstehende Abkommen ist von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preussen ratifiziert worden und die Aushändigung der Ratifikationsurkunde hat in Washington stattgefunden.

(Uebersetzung.)

Staatsdepartement.

Washington, den 22. April 1907.

Eure Exzellenz beehre ich mich im Hinblick auf die heute erfolgte Unterzeichnung eines deutsch-amerikanischen Handelsabkommens zu benachrichtigen, dass an die Zoll- und Konsularbeamten der Vereinigten Staaten und an die sonst beteiligten Stellen Verordnungen, welche die nachstehenden Gegenstände regeln, erlassen werden und bis zum Ablauf des vorbezeichneten Abkommens in Kraft bleiben sollen :

A. Der Begriff des Marktwertes, wie er in Abschnitt 19 des Zollverwaltungsgesetzes definiert ist, soll in allen denjenigen Fällen den Exportpreis bedeuten, in denen Waren ausschliesslich für den Export verkauft oder in dem Inlandsmarkt nur in begrenzten Mengen abgegeben werden, weil in diesen Fällen ein Marktwert, der sich auf den Verkauf solcher Waren in den üblichen Grosshandelsmengen, fertig verpackt für die Versendung nach den Vereinigten Staaten, gründet, nicht festgestellt werden kann.

B. Die in Abschnitt 8 des Zollverwaltungsgesetzes vorgesehenen Nachweisungen (Statements) sollen von den Konsularbehörden nur auf Erfordern der Zollabschätzungsbehörden in den Vereinigten Staaten nach bewirkter Deklaration der Waren zur Zollabfertigung verlangt werden. § 674 der Konsularverordnungen (Consular Regulations) von 1896 ist entsprechend abzuändern.

C. In Fällen wiederholter Abschätzung (reappraisal cases) soll die Verhandlung öffentlich und in Gegenwart des Importeurs oder seines Vertreters stattfinden, es sei denn, dass der Board of Appraisers dem Schatzsekretar berichtet, dass das öffentliche Interesse dadurch gefährdet werde; in letzterem Falle soll dem Importeur eine kurze Zusammenstellung der in dem nicht öffentlichen Verfahren vorgebrachten Tatsachen gegeben werden, auf welche die wiederholte Abschätzung sich gründet.

D. Die Handhabung der Konsularverordnungen, betreffend « das persönliche Erscheinen vor dem Konsul », « Originalfakturen », « Angabe des Namens des Schiffes », soll einheitlich geregelt werden, und zwar in folgendem Sinne :

1. Das persönliche Erscheinen vor dem Konsularbeamten soll nur in Ausnahmefällen verlangt werden, in denen besondere Gründe eine mündliche Aussprache erforderlich machen.

2. Die Vorlegung von Originalfakturen soll nur in Fällen verlangt werden, in denen die dem Konsularbeamten zur Beglaubigung vorgelegten Fakturen Waren man-

nigfacher Art umfassen, welche der Exporteur von verschiedenen Fabrikanten an verschiedenen vom Sitze des für die Legalisierung zuständigen Konsulats mehr oder weniger entfernt gelegenen Plätzen gekauft hat; diese Fakturen sollen dem Exporteur nach Einsicht durch den Konsularbeamten zurückgegeben werden.

3. Von der Angabe des Schiffes in der Faktura soll in allen Fällen abgesehen werden, in denen der Exporteur zu der Zeit, da er die Faktura zur Legalisierung vorlegt, den Namen des Schiffes nicht angeben kann.

§ 678 der Konsularverordnungen von 1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1906 soll abgeändert werden:

1. durch Streichen der folgenden Worte:

« in allen Fällen, wo die Faktura zur konsularischen Beglaubigung in einem anderen Lande vorgelegt wird, als in demjenigen, von dem die Ware direkt nach den Vereinigten Staaten ausgeführt wird ».

2. durch Einschalten der nachstehenden Bestimmung hinter den ersten Satz: « Als Kaufort soll der Ort angesehen werden, wo der Vertrag abgeschlossen worden ist, sofern der Exporteur daselbst seinen Geschäftssitz hat ».

§ 681 der Konsularverordnungen von 1896, betreffend Beidigung der Faktura, soll aufgehoben werden.

E. Die Agenten des Schatzamts, insbesondere die Special Agents und die Confidential Agents, die von dem Schatzamt nach Deutschland entsandt werden, um Erhebungen über die Zollverwaltung betreffende Fragen anzustellen, sollen der Deutschen Regierung durch Vermittelung des Staatsdepartements in Washington und des Auswärtigen Amtes in Berlin angemeldet werden; diese Agenten sollen mit den verschiedenen Handelskammern ihres Bezirks zusammenarbeiten. Es besteht Einverständnis darüber, dass der allgemeine Grundsatz, betreffend *personae gratiae*, auf diese Beamten Anwendung findet.

F. Zeugnisse, die von deutschen Handelskammern über den Wert ausgestellt werden, sollen von den Zollabschätzern als taugliches Beweismaterial zugelassen und von ihnen zusammen mit anderen beigebrachten Beweismitteln berücksichtigt werden.

Gemühen Euere Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

An

Seine Exzellenz den Kaiserlich Deutschen Botschafter
Herrn Freiherrn Speck von Sternburg.

Zölle bei der Einfuhr in Deutschland.

Der im gegenwärtigen Tarif erwähnte deutsche allgemeine Tarif ist der Zolltarif vom 25. Dezember 1902 in seiner durch das deutsche Reichsgesetz vom gleichen Tage bestimmten Fassung.

1. Roggen	1 Doppeltr. Mk.	5
2. Weizen und Spelz	id.	5,50

3. Gerste:		
Malzgerste	1 Doppeltr. Mk.	4
andere Gerste	id.	1,50
4. Hafer	id.	5
7. Mais und Dari	id.	3
10. Reis, unpoliert	id.	4
11. Speisebohnen	id.	2
Erbsen, Linsen	id.	1,50
12. Futter- (Pferde- usw.) Bohnen, Lupinen, Wicken	id.	1,50
15. Leinsaat, Hanfsaat	id.	frei
18. Rotklee- und Weissklee- saaten	id.	frei
19. Grassaat aller Art	id.	frei
aus 48 Weintrauben (Weinbeeren):		
frisch:		
zum Tafelgenuss, auf andere Weise als in Post- sendungen von einem Gewichte bis 5 Kilogramm einschliesslich eingehend	id.	4
andere	id.	10
aus 46. Wal- und Haselnüsse, unreife (grüne) oder reife, auch ausgeschält, gemahlen oder sonst zerkleinert oder einfach zubereitet		
id.	id.	2
(aus 47[9] Anderes Obst:		
aus 47 frisch:		
Apfel, Birnen, Quitten:		
in Postsendungen von einem Gewichte bis 5 Kilo- gramm einschliesslich eingehend	id.	frei
auf andere Weise eingehend:		
unverpackt oder nur in Säcken bei mindestens 50 Kilogramm Rohgewicht:		
vom 1. September bis 30. November	id.	frei
vom 1. Dezember bis 31. August	id.	2
in anderer Verpackung:		
in einfacher Umschliessung	id.	5,20
in mehrfacher Umschliessung	id.	5
(Noch Nr. 47[9]. Anderes Obst.)		
(Noch Nr. 47, frisch.)		
Aprikosen	id.	frei
Pflirsche:		
in Postsendungen von einem Gewichte bis 5 Kilo- gramm einschliesslich eingehend	id.	frei
auf andere Weise eingehend	id.	2
Mispeln	id.	frei
Pflaumen aller Art, Kirschen, Weichseln:		
in Postsendungen von einem Gewichte bis 5 Kilo- gramm einschliesslich eingehend	id.	frei
auf andere Weise eingehend:		
Hauswetschgen:		
vom 1. September bis 30. November	id.	frei
vom 1. Dezember bis 31. August	id.	2
andere Pflaumen	id.	2

Kirschen zur Brantweinbereitung, auf Erlaubnisschein unter Ueberwachung der Verwendung frei
andere Kirschen; Weichseln 1 Doppelz. Mk. 1
Hagebutten und Schlehen sowie anderes vorstehend
nicht genanntes Stein- und Kernobst frei
Erdbeeren:

in Postsendungen von einem Gewichte bis 5 Kilogramm einschliesslich eingehend frei
auf andere Weise eingehend id. 10

(Noch Nr. 47/49. Anderes Obst)

(Noch Nr. 47. frisch)

Himbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Brombeeren, Heidelbeeren, Holunderbeeren, Wacholderbeeren und sonstige Beeren zum Genuss, mit Ausnahme der Preiselbeeren frei

Anmerkung: Aepfel, Birnen und Quitten frisch, werden als unverpackt behandelt, wenn sie lose oder in Säcken von mindestens 50 Kilogramm Rohgewicht in Wagen eingehen, die mit nicht mehr als acht Abteilungen versehen sind.

In gleicher Weise sind als unverpackt zu behandeln Aepfel, Birnen und Quitten, frisch, wenn sie lose oder in Säcken von mindestens 50 Kilogramm Rohgewicht in mit Abteilungen versehenen Schiffen eingehen, sofern der Rauminhalt jeder Abteilung mindestens 6 Kubikmeter beträgt.

Die Wagen- oder Schiffsabteilungen dürfen mit Stroh belegt oder bedeckt oder mit Papier oder Stroh ausgeschlagen sein und können auch durch Stroblagen hergestellt werden.

48. getrocknet, gedarrt (auch zerschnitten und geschält):

Aepfel und Birnen einschliesslich verwertbarer Abfälle id. 4

Aprikosen, Pflirsische id. 4

-Pflaumen aller Art:

unverpackt oder nur in Fässern oder Säcken bei mindestens 50 Kilogramm Rohgewicht id. 4

in Kisten bei mindestens 10 Kilogramm Rohgewicht id. 5

in anderer Verpackung id. 6

anderes getrocknetes oder gedarrtes Obst id. 4

49. gemahlen, zerquetscht, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, auch eingesalzen, ohne Zucker eingekocht (Mus) oder sonst einfach zubereitet; gegoren id. 4

aus 51. Apfelsinen, frisch id. 3,25

aus 59. Säfte von Obst (mit Ausnahme der Weintrauben), ungegoren, nicht äther- oder weingeisthaltig, uneingekocht oder ohne Zuckerzusatz eingekocht, auch entkeimt (sterilisiert). id. 4

(74/6) Bau- und Nutzholz, im allgemeinen Tarife nicht besonders genannt;

74. unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung] mit der Axt oder Säge bearbeitet, mit oder ohne Rinde:

hart 1 Doppelz. Mk. 0,12 od. 1 Festm. Mk. 1,08

weich 1 Doppelz. Mk. 0,12 od. 1 Festm. Mk. 0,72

75. in der Längsrichtung beschlagen oder anderweit mit der Axt vorgearbeitet oder zerkleinert; auch gerissene Späue und in anderer Weise als durch Reissen hergestellte Klärspäne:

hart 1 Doppelz. Mk. 0,24 od. 1 Festm. Mk. 1,92

weich 1 Doppelz. Mk. 0,24 od. 1 Festm. Mk. 1,44

76. in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt:

hart 1 Doppelz. Mk. 0,72 od. 1 Festm. Mk. 5,76

(Noch Nr. 74/6. Bau- und Nutzholz usw.)

(Noch Nr. 76. in der Längsrichtung gesägt usw.)

weich 1 Doppelz. Mk. 0,72 od. 1 Festm. Mk. 4,32

Anmerkung zu Nr. 75 und 76. Durch blosses Sägen genutzte Schindelbretter sind wie bloss gesägte Schindelbretter nach Nr. 76 zu verzollen.

In der Längsrichtung beschlagene, gesägte oder in anderer Weise vorgerichtete, nicht gehobelte Kanhölzer (Balken, Bohlen und dergleichen), welche nur mit Zapfenlöchern, Zapfen, Schlitzern, Falzen oder Bohrlöchern versehen sind, werden nach den vertragsmässigen Sätzen der Nr. 75 und 76 mit einem Zollzuschlage verzollt, welcher beträgt:

im Falle der Verzollung nach Gewicht für 1 Doppelzentner Mk. 0,20,

im Falle der Verzollung nach Raummass für 1 Festmeter:

hartes Holz, Mk. 1,60.

weiches Holz, Mk. 1,20.

Anmerkungen zu Nr. 74 bis 76. 1. Bloss gedämpftes (nicht zugleich gefärbtes), sowie zur Erhöhung der Haltbarkeit getränktes (imprägniertes) oder nur zu diesem Zweck auf chemischem Wege behandeltes Bau- und Nutzholz wird ohne Zollzuschlag nach den vertragsmässigen Sätzen der Nr. 74 bis 76 verzollt. Gefärbtes oder zum Zwecke der Färbung auf chemischem Wege behandeltes Bau- und Nutzholz unterliegt einem Zollzuschlage, welcher beträgt:

im Falle der Verzollung nach Raummass für 1 Festmeter, Mk. 2,40.

im Falle der Verzollung nach Gewicht für 1 Doppelzentner:

hartes Holz, Mk. 0,50.

weiches Holz, Mk. 0,40.

2. Die Verzollung des in diesen Nummern genannten Holzes kann nach Wahl des Einbringers nach Gewicht für 1 Doppelzentner oder nach Mass für den Festmeter erfolgen.

81. Holzpfasterklötze:

aus hartem Holz 1 Doppelzentner Mk. 0,72 oder für 1 Festmeter Mk. 5,76.

aus weichem Holz 1 Doppelzentner Mk. 0,72 oder für 1 Festmeter Mk. 4,32.

Anmerkung. Gedämpfte, getränkte (imprägnierte) oder sonst auf chemischem Wege behandelte Holzpfasterklötze werden ohne Zollzuschlag zu den vertragsmässigen Sätzen der Nr. 81 verzollt.

82. Naben, Felgen, Speichen, sowie für diese Gegenstände erkennbar vorgearbeitete Hölzer :

von hartem Holz 1 Doppelzentner Mk. 0,72 oder 1 Festmeter Mk. 5,76.

von weichem Holz 1 Doppelzentner Mk. 0,72 oder 1 Festmeter Mk. 4,32.

83. Fassholz (Fassdauben und Fassbodenteile), auch zu solchem erkennbar vorgearbeitetes Holz (Stabholz), ungefärbt, nicht gehobelt :

von Eichenholz 1 Doppelzentner Mk. 0,20 oder 1 Festmeter Mk. 1,60.

von anderem hartem Holz 1 Doppelzentner Mk. 0,30 oder 1 Festmeter Mk. 2,40.

von weichem Holz 1 Doppelzentner Mk. 0,30 oder 1 Festmeter Mk. 1,80.

Anmerkung. Die blosser Behandlung mit dem Reifmesser oder eine Glättung der Schmalseiten durch Hobelung bleibt auf die Verzollung des Fassholzes ohne Einfluss.

(aus 100/107) Vieh, lebend :

104. Schafe 1 Doppelz. Lebendgewicht Mk. 8

105. Ziegen frei

106. Schweine 1 Doppelz. Lebendgewicht Mk. 9

107. Federvieh :

Gänse frei

Hühner aller Art und sonstiges Federvieh 1 Doppelzentner Reingewicht Mk. 4

108. Fleisch, ausschliesslich des Schweinespecks, und geniessbare Eingeweide von Vieh (ausgenommen Federvieh) :

frisch, auch gekühlt 1 Doppelz. Mk. 35

gefroren id. Mk. 35

Anmerkung. Zum ermässigten Satze von 35 Mark werden auch zerlegte Schweine einschliesslich des daran haftenden Schweinespecks verzollt.

einfach zubereitet 1 Doppelz. Mk. 35

zum feineren Tafelgenuss zubereitet id. Mk. 75

Anmerkungen. 1. Nicht lebendes Vieh, zum Genuss verwendbar, unterliegt der Verzollung als frisches Fleisch von Vieh.

2. Frisches und einfach zubereitetes knochenfreies Fleisch (auch Zungen, jedoch nicht geniessbare Eingeweide) unterliegt einem Zollzuschlage von 10 vom Hundert.

Gepökelte oder geräucherte Schweineschinken

(Vorder- und Hinterschinken) werden nach dem vertragsmässigen Satze für einfach zubereitetes Fleisch ohne Zollzuschlag verzollt.

aus 110. Federvieh :

geschlachtet, auch zerlegt, nicht zubereitet 1 Doppelz. Mk. 14

gespickt od. sonst einfach zubereitet id. Mk. 20

aus 126. Schmalz und schmalzartige Fette (Schmalz von Schweinen u. Gänsen, Rindsmark u. andere schmalzartige Fette) ausgenommen Oleomargarin id. Mk. 10

127. Schweine- und Gänsefett, roh (uneingeschmolzen, unausgepresst), mit Ausnahme des Schweinespecks und der Flomen (Fliesen, Liesen); ferner Griebieu zum Genuss id. Mk. 5

aus 162. Mehl aus Getreide mit Ausnahme von Hafer, auch gebrannt oder geröstet. id. Mk. 10,20

aus 180. Wein und frischer Most von Trauben, auch entkeimt (sterilisiert), in Fässern oder Kesselwagen, mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 14 Gewichtsteilen in 100 id. Mk. 20

aus 183. Obstwein (auch in Gährung begriffener Obstmost) in Fässern id. Mk. 3

198. Gewöhnliches Backwerk (ohne Zusatz von Eiern, Fett, Gewürzen, Zucker oder dergl.) id. Mk. 10,20

aus 219. Nahrungs- und Genussmittel aller Art (mit Ausnahme der Getränke) in luftdicht verschlossenen Behältnissen, soweit sie nicht an sich unter höhere Zollsätze fallen :

Aprikosenmus ohne Zusatz von Zucker oder Sirup, in Blechgefässen von mindestens 5 Kg. Gewicht id. Mk. 5

Tomatenkonserven; Oliven, auch in Essig, Oel oder Salzwasser eingelegt id. Mk. 30

andere Nahrungs- und Genussmittel, ausgenommen Milch und Rahm, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, soweit sie nicht an sich unter höhere Zollsätze fallen. id. Mk. 60

228. Bimsstein, Schmirgel, Polier- oder Putzkalk (Wiener Kalk), Tripel und ähnliche mineralische Schleif-, Polier- und Putzmittel, roh, gemahlen oder geschlämmt ;

in Büchsen, Gläsern, Krügen oder ähnlichen für den Kleinverkauf bestimmten Aufmachungen. id. Mk. 2

in anderer Verpackung, auch zu Ziegeln geformt. frei

233. Schiefer :

rohe Schieferblöcke frei

rohe Schieferplatten, roher Tafelschiefer 1 Doppz. Mk. 1

Dachschiefer 1 Doppelz. Mk. 0,65

Anmerkung. Schieferplatten von mehr als 20 Zentimeter Stärke sind als Schieferblöcke zu behandeln.

aus 259. Erdöl (Petroleum), flüssiger natürlicher Bergteer (Erdteer), Braunkohlenteeröl, Torföl, Schieferöl, Oel aus dem Teer der Boghead- oder Kännelkohle und sonstige anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannte Mineralöle, roh oder gereinigt :

Schmieröle; auch tearartige, paraffinhaltige und im Wasser nicht untersinkende pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle; Harzol. 1 Doppelz. Mk. 6

Schwerbenzin mit einem spezifischen Gewicht von mehr als 0,750 bis 0,770 einschliesslich bei 15° C., zur Verwendung zum Betriebe von Motoren, in inländischen Betriebsanstalten gewonnen oder aus dem Ausland eingehend, unter Ueberwachung der Verwendung. id. Mk. 2

Gasöl mit einem spezifischen Gewicht von mehr als 0,850 bis 0,880 einschliesslich bei 15° C., zur Verwendung zum Betriebe von Motoren oder zur Karburierung von Wassergas, in inländischen Betriebsanstalten gewonnen oder aus dem Ausland eingehend, unter Ueberwachung der Verwendung. . . 1 Doppelz. Mk. Mk. 3

Anmerkung. Die Verzollung von Petroleum und anderen gereinigten, nicht besonders genannten, zu Beleuchtungszwecken geeigneten Mineralölen kann nach Wahl des Embringers nach Gewicht unter Zugrundelegung von 1 Doppelzentner oder nach dem Raumgehalt mit der Massgabe zugelassen werden, dass dabei für 125 Liter bei einer Temperatur von 15° C. 1 Doppelzentner reines Flüssigkeitsgewicht gerechnet wird.

249. Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, und Ceresin (aus Erdwachs hergestellt, auch mit Paraffin versetzt), in Blocken, Tafelchen oder Kugeln; Wachsstumpfe von gereinigtem Erdwachs und von Ceresin 1 Doppelz. Mk. 10
aus 250. Paraffin, roh (Paraffinschuppen, Paraffinbutter u. s. w.) oder gereinigt, mit Ausnahme des Weichparaffins id. Mk. 10

251. Weichparaffin id. Mk. 8
aus 253. Paraffinsalbe, Vaseline und Vaselinsalbe (nicht wohlriechend) . . . 1 Doppelz. Rohgewicht. Mk. 10

259. Wagenschmiere 1 Doppelz. Mk. 6

260. Andere Schmiermittel, unter Verwendung von Fetten oder Oelen hergestellt, flüssig oder fest, auch geformt 1 Doppelz. Rohgewicht Mk. 7,50
aus 316. Calciumkarbid frei

373. Kaseinstoff (Kasein), Kaseinstoffgummi und ähnliche Zubereitungen, soweit sie nicht unter Nr. 206 des allgemeinen Tarifs fallen 1 Doppelz. Mk. 6

374. Rohleim (entkalkte Knochen) . . . id. Mk. 3

375. Leim aller Art (mit Ausnahme des Eiweissleims), fest oder flüssig; Gelatine, auch gefärbt. . . id. Mk. 3
aus 383. Süssholzsaft:

mit Zucker, Honig, Anisöl, Salmiak und sonstigen Geschmackszutaten oder Heilmitteln versetzt, oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf . . . id. Mk. 60

anderer, roh oder gereinigt, auch in einfach in Kisten oder in andere unmittelbar zum Versand dienende grössere Umschliessungen verpackten Stangen frei

(aus 543/7) Leder, halb- oder ganzgar, auch zugerichtet, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt:

545. bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 3 Kilogramm:

ganze Häute mit anhaftenden Köpfen, Halsen, Bäuchen und Klauen, auch in Hälften; Kopf-, Hals-, Bauchteile und Klauen sowie Rossschilder ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes 1 Doppelz. Mk. 30

Schweinsleder, ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes id. 18

Kernstücke id. 35

Anmerkung. Leder, einschliesslich der Kernstücke, bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 3 Kilogramm, zur Herstellung von Treibriemen, auf Erlaubnisschein unter Ueberwachung der Verwendung. id. 22

aus 546. bei einem Reingewichte des Stückes von 1 bis 3 Kilogramm:

Kalbleder, naturfarbig id. 25

anderes Kalbleder id. 40

(aus 555/6) Schuhe aus Leder aller Art, auch aus behaarten Häuten oder aus Häuten von Fischen oder Kriechtieren:

556 mit anderen Sohlen als Holzsohlen:

das Paar im Gewichte von mehr als 1200 Gramm id. 60

das Paar im Gewichte von mehr als 600 bis 1200 Gramm; auch Schuhobertheile aus Leder aller Art mit elastischen Einsätzen ohne Rücksicht auf das Gewicht id. 80

das Paar im Gewichte von 600 Gramm oder darunter id. 90

Pantoffel und Hausschuhe ohne Rücksicht auf das Gewicht id. 60

Anmerkungen. — 1. Ausfütterungen, Besätze, Zierate und Zutaten aller Art (Schnallen, Maschen, Quasten, Stickereien, Schnürriemen usw.) aus anderen Stoffen, einschliesslich Seide, jedoch ausgenommen Pelzwerk, bleiben ohne Einfluss auf die Verzollung.

2. Als Pantoffel und Hausschuhe sind solche Schuhe anzusehen, die weder Riststellung noch Fersenstellung haben noch in anderer Weise (z. B. durch Zugschnüre, Verschlussknöpfe oder elastische Einsätze) zur festen Umschliessung des Fusses eingerichtet sind. Der vertragsmässige Zollsatz ist auch auf Pantoffel und Hausschuhe mit einem Absatzfleck, jedoch nicht auf solche mit Absätzen (Stockeln) anzuwenden.

557. Treibriemen und Treibriemenbahnen aus Leder aller Art sowie aus rohen enthaarten Häuten, auch mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus groben Gespinnstwaren oder Filz id. 50

aus 560. Sattler- und Täschnerwaren sowie andere im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Waren aus Leder aller Art, rohen enthaarten oder behaarten Häuten,

Pergament, tierischen Blasen, Goldschlägerhaut oder Häuten von Fischen oder Kriechtieren, oder damit ganz oder teilweise überzogen; auch Sattler- und Täschnerwaren aus groben Gespinstwaren von pflanzlichen Spinnstoffen oder aus Seilerarbeit der Nr. 484 oder 485 des allgemeinen Tarifs, oder damit ganz oder zum grösseren Teile überzogen; alle diese, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen oder zu den mit Leder ganz oder teilweise überzogenen Papier- und Pappwaren der Nr. 667 bis 669 des allgemeinen Tarifs gehören:

Schlagriemen, Nähriemen, Florteilriemen, Leder-schnüre für Spinnerei und Weberei, Bindriemen, Webervögel, ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes 1 Doppelz. Mk. 50

im übrigen:
bei einem Reingewichte des Stückes von 2 Kilogramm und darüber:

Pferdegeschirr; Kratzenrücken, Kratzenbänder; Blätter für Flugwalzen (Volantblätter); Streifen und Blätter für Schützentreiber; Nitschelhosen (Laufleder, Manchons) id. 50
andere id. 65

bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 2 Kilogramm:

Pferdegeschirr; Kratzenrücken, Kratzenbänder; Blätter für Flugwalzen (Volantblätter); Streifen und Blätter für Schützentreiber; Nitschelhosen (Laufleder, Manchons) id. 65
andere; auch Ledertapeten ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes id. 80

56f. Handschuhleder, zu Handschuhen zugeschnitten oder gestanzt id. 125

578. Reifen aus Kautschuk für Fahrzeugräder; auch Schutzdecken (Laufdecken) für die zu Fahrzeugrädern bestimmten Schläuche, aus Gespinstwaren, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden id. 60

aus 580. Gespinstwaren, auch Filz, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden; Kautschukwaren, mit Gespinstwaren überzogen oder mit Gespinsten umspinnen: alle diese, wenn die Gespinstware oder das Gespinst aus anderen Spinnstoffen als aus solchen ganz oder teilweise aus Seide besteht id. 100

Gespinstwaren in Verbindung mit Kautschukfäden; Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit Gespinsten; alle diese, wenn die Gespinstware oder das Gespinst ganz oder teilweise aus Seide oder aus anderen Spinnstoffen besteht id. 90

385. Röhren aus Hartkautschuk, ohne weitere Bearbeitung id. 25

586. Andere, im allgemeinen Tarif nicht besonders

genannte Hartkautschukwaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen 1 Doppelz. Mk. 40
(aus 649/50) Halbzeug (Halbstoff zur Papier- und Pappenbereitung), breiartig oder in fester Form, auch gebleicht oder gefärbt oder mit mineralischen Stoffen, Leim usw. versetzt:

650. aus Holz, Stroh, Espartogras oder anderen Pflanzenfasern:

Holzmasse (mechanisch bereiteter Holzstoff, Holzschliff) id. 1,25

chemisch bereiteter Holzstoff (Zellstoff, Cellulose); Stroh-, Esparto- und anderer Faserstoff id. 1,25

aus 651. Pappen (Pappdeckel), geformt (geschöpft) oder gegautscht, auch aus zusammengeklebten Pappen hergestellt:

Pappen aus mechanisch oder chemisch bereitetem Holzstoff, auch aus solchem von gedämpftem Holze, festgewalzt (Braunholzpappe, sogenannte Lederpappe), Stroh-, Schrenz- und Torfpappe und anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannte grobe Pappen, auch in der Masse gefärbt id. 1,50
653. Gelbes Strohpapier id. 3
Ganz grobes graues Löschpapier id. 2

654. Packpapier, in der Masse gefärbt, auch auf einer Seite glatt id. 3

655. Papier, nicht unter andere Nummern des allgemeinen Tarifs fallend, einschliesslich des Kartonpapiers, auch liniert, pergamentiert oder gekörnt:

Packpapier, nicht unter Nr. 654 fallend id. 3
anderes hierher gehöriges Papier id. 6

656. Buntpapier einschliesslich des mit Kreide, Bleiweiss oder dergleichen überstrichenen oder mit Metall-druck versehenen Papiers; lackiertes Papier; mit Glimmer- oder Glasschuppen, Streupulver oder Wollstaub überzogenes Papier; Papier mit gestrichenem, aufgelegtem oder galvanoplastischem Metallüberzuge, sowie mit Gold- oder Silberschnitt versehenes Papier id. 8

657. Drucke jedes Verfahrens, soweit sie nicht unter den zwölften Abschnitt des allgemeinen Tarifs fallen, auch Bilderpapier, einschliesslich des Kopierverfahrens auf Papier und Papp; auch farbig oder schwarz geränderte, oder sonst auf irgend eine Weise verzierte Papiere oder Pappen:

einfarbig id. 6
mehrfarbig, auch mit Pressungen oder Rändern in Farben, Gold oder anderen Metallen id. 6

aus 660. Tapeten und Tapetenborten aller Art aus Papier, weder vergoldet noch versilbert, bronziert, gepresst oder sammetartig id. 12

aus 694. Schleif- und Wetzsteine, ganz oder teilweise aus Karborund id. 12

(aus 737/40) Hohlglas:

737. weder gepresst noch geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt oder gemustert:

naturfarbig 1 Doppelz. Mk. 5
weiss (auch halbweiss) durchsichtig, auch mit einzelnen Ringen von massivem weissen (auch halbweissen) Glase 1 Doppelztr. Rohgewicht Mk. 8

(Noch Nr. 737. Hohlglas, weder gepresst noch geschliffen u. s. w.):

gefärbt oder weiss undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder mit weissem undurchsichtigen Glas überfangen:

Milch-, Alabaster- u. Beinglas, weiss 1 Doppelz. Mk. 10
anderes hierher gehöriges Hohlglas id. Mk. 15

738. bloss mit gepressten Boden oder durch Schleifen, Pressen u. s. w. gestalteten oder verzierten Stöpseln:

gefärbt oder weiss undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder mit weissem undurchsichtigen Glas überfangen.

. 1 Doppelz. Mk. 15
anderes id. Mk. 12

739. in anderer Weise gepresst, geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt oder gemustert:

gefärbt oder weiss undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder mit weissem undurchsichtigen Glas überfangen.

. 1 Doppelz. Mk. 15
anderes id. Mk. 12

(aus 741/2). Spiegel- und Tafelglas, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt, weder geschliffen noch poliert, geschnitten, gemustert, gerippt, geschuppt, gebogen, mattiert, geätzt, überfangen, gefeldert (facettiert) oder belegt:

741. nicht gefärbt, nicht undurchsichtig:

Spiegelglas, gegossenes und geblasenes; sogenanntes Rohglas (rohe gegossene Platten), mehr als 5 Millimeter stark, auch gerippt. 1 Doppelz. Mk. 5

Tafelglas einschliesslich des 5 Millimeter oder weniger starken Rohglases, letzteres auch gerippt, wenn die einfache Höhe und die einfache Breite zusammen betragen:

120 Zentimeter oder darunter 1 Doppelz. Mk. 6
mehr als 120 bis 200 Zentimeter 1 Doppelz. Rohgewicht Mk. 8

mehr als 200 Zentimeter. 1 Doppelz. Rohgewicht Mk. 10
aus 742. Butzenscheiben. id. Mk. 12

738. Glasbehangen zu Leuchtern; Glasknöpfe; alle diese auch gefärbt oder mit Oesen. 1 Doppelz. Mk. 12

Anmerkung. Bemalte, vergoldete oder versilberte Glasknöpfe werden nach Nr. 763 verzollt.

739. Glasplättchen; Glasperlen, Glasschmelz und Glasschuppen, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinstfäden gereiht; Glaspfropfen (Glastränen, Springgläser); Glaskörner (Glaskugelchen, massive Glaspfropfen):

weiss, auch gefärbt 1 Doppelz. Mk. 2
bemalt, vergoldet oder versilbert id. Mk. 15

760. Glasflüsse (unechte Edelsteine), bleihaltig oder

bleifrei, Glassteine und Glaskorallen, ohne Fassung, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinstfäden gereiht:

roh:

Glasflüsse und Glassteine 1 Doppelz. Mk. 20
Glaskorallen id. Mk. 15

bearbeitet (geschliffen u. s. w. id. Mk. 25
763. Glas, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt, auch durch Pressen oder Stanzen hergestellt oder geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt, gemustert; Glasgespinst und Glaswolle:

nicht gefärbt, nicht undurchsichtig 1 Doppelz. Mk. 12
gefärbt oder undurchsichtig. id. Mk. 15

hemalt, vergoldet oder versilbert, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert id. Mk. 20
aus 777/843. Eisen und Eisenlegierungen:

782 Nicht schmiedbarer Guss, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt, roh:

bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 1 Doppelzentner. 1 Doppelz. Mk. 2,50

bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 40 Kilogramm bis 1 Doppelzentner id. Mk. 3

bei einem Reingewichte des Stückes von 40 Kilogramm oder darunter id. Mk. 3,50

797. Eisenbahnnachsen, Eisenbahnradreifen (Naben, Radreifen, Radgestelle, Radkranze), Eisenbahnräder, Eisenbahnradsätze id. Mk. 2,50

800. Eisenbauteile (Eisenkonstruktionen) aus schmiedbarem Eisen, auch mit Anstrich versehen id. Mk. 4,50
aus 820. Eisenbahntaschenschrauben, Schwellenschrauben, Spurstangen, Klemmplatten, Hakennägel, Isolatorstützen: roh id. Mk. 5

Schrauben und Niete von mehr als 13 Millimeter Stiftstärke; Schraubenmutter und Unterlegscheiben für Schrauben; Hufeisen, Schraub- und Steckstollen:

roh. id. Mk. 5
aus 821. Eisenbahnwagenbeschläge, Eisenbahnweiche- und Signalteile, roh. id. Mk. 6

Eisenbahnpuffer, roh. id. Mk. 5

820. Ketten (mit Ausnahme der Fahrradketten) und Teile von solchen:

roh:

zur Kettenschleppschiffahrt id. Mk. 1,50
andere id. Mk. 5

bearbeitet. id. Mk. 15
aus 839. Federn, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt:

an sich feine (Perrucken-, Handschuh-, Hut- und ähnliche Federn) sowie alle polierten, vernickelten, lackierten, vernierten oder sonst weiter als durch blosses Abschleifen bearbeiteten Federn id. Mk. 20

andere:

roh id. Mk. 6
blos abgeschliffen id. Mk. 10

(aus 869 bis 880). Kupfer und Kupferlegierungen :

873. Metalltuch aller Art für gewerbliche Zwecke, insbesondere für die Herstellung von Papier, endlos oder in Rollen oder Stücken, aus Draht, auch mit Gespinnsteinlagen ; Vordruckwalzen (Egoutteure), glatt oder gerippt, mit oder ohne Wasserzeichen . . . 1 Doppelz. Mk. 18
aus 891. Sprechmaschinen (Phonographen) einschliesslich der mit ihnen in fester Verbindung stehenden elektrischen Maschinen id. Mk. 40
aus 894. Verbrennungsmotoren und Explosionsmotoren, für Motorfahräder, bei einem Reingewichte der Maschine von 40 Kilogramm oder darunter . . . id. Mk. 75
(Noch aus Nr. 894.)

Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Wasserturbinen ; Verbrennungs- und Explosionsmotoren, Kraft- (Antriebs-) Maschinen (mit Ausnahme der Elektromotoren) in Verbindung mit Pumpen (einschliesslich der Wasserhaltungsmaschinen) oder mit Kältemaschinen ; Kranen :

bei einem Reingewichte der Maschine

von mehr als 5 bis 10 Doppelzentner	1 Doppelz. Mk. 11
von mehr als 10 bis 25 Doppelzentner	id. 7,50
von mehr als 25 bis 50 Doppelzentner	id. 6
von mehr als 50 bis 500 Doppelzentner	id. 5
von mehr als 500 bis 1000 Doppelzentner	id. 4,50
von mehr als 1000 Doppelzentner	id. 3,50

Wassersäulenmaschinen :

bei einem Reingewichte der Maschine

von mehr als 10 bis 25 Doppelzentner	id. 8
von mehr als 25 bis 50 Doppelzentner	id. 6,50
von mehr als 50 bis 500 Doppelzentner	id. 5,50
von mehr als 500 bis 1000 Doppelzentner	id. 5

Dampfmaschinen in Verbindung mit Hämmeru, Gebläsemaschinen (einschliesslich der Ventilationsmaschinen) oder mit Fördermaschinen :

bei einem Reingewichte der Maschine

von mehr als 50 bis 500 Doppelzentner	id. 5
von mehr als 500 bis 1000 Doppelzentner	id. 4,50

Anderer hierher gebörige Maschinen :

bei einem Reingewichte der Maschine

von mehr als 10 bis 25 Doppelzentner	id. 10
von mehr als 25 bis 50 Doppelzentner	id. 8
von mehr als 50 bis 500 Doppelzentner	id. 6
von mehr als 500 bis 1000 Doppelzentner	id. 5

Anmerkung. Dampfmaschinen zur Verwendung beim Schiffbau werden einschliesslich der zugehörigen Schaufelräder und Schiffsschrauben zollfrei zugelassen.

(aus 915/4) Fahrzeuge, zum Fahren auf Schienengeleisen bestimmt :

aus 914. ohne Verbindung mit Antriebsmaschinen :

Güterwagen, ungedeckt oder gedeckt	id. 5
------------------------------------	-------

aus 915. Fahrzeuge, nicht zum Fahren auf Schienengeleisen bestimmt (ausgenommen Wasserfahrzeuge), in

Verbindung mit Antriebsmaschinen (Motorwagen und Motorfahräder) :

Motorfahräder :

bei einem Reingewichte des Stückes

von 50 Kilogramm oder darunter	1 Doppelz. Mk. 100
von mehr als 50 Kilogramm bis 1 Doppelz.	id. 75
von mehr als 1 Doppelz. bis 2,5 Doppelz.	id. 70

Motorwagen und Motorfahräder :

bei einem Reingewichte des Stückes

von mehr als 2,5 Doppelz. bis 5 Doppelz.	id. 40
von mehr als 5 Doppelz. bis 10 Doppelz.	id. 25
von mehr als 10 Doppelzentner	id. 15

(aus 916/8) Fahrzeuge, nicht zum Fahren auf Schienengeleisen bestimmt (ausgenommen Wasserfahrzeuge), ohne Verbindung mit Antriebsmaschinen :

aus 917. Personenwagen :

vierrädrige mit nicht mehr als vier festen Sitzen :

ohne Dach

bei einem Reingewichte des Wagens

von 1,5 Doppelzentner oder darunter für 1 Stück	Mk. 60
von mehr als 1,5 Doppelzentner	id. 100
mit Dach	id. 150

(Noch aus 917. Personenwagen)

vierrädrige mit mehr als vier festen Sitzen :

ohne Dach	id. 150
mit Dach	id. 160

Anmerkungen :

1. Klappsitze gehören nicht zu den festen Sitzen. Der Bocksitz (Kutschersitz) ist in die Zahl der festen Sitze nicht einzurechnen.
2. Hölzerne Wagenkasten ohne Untergestell, auch mit Eisenbeschlag, sind je nach ihrer Beschaffenheit als Holzwaren zu behandeln und bleiben von der Verzollung als Personenwagen auch dann ausgenommen, wenn die durch Scharniere befestigten Dachbogen und das mit den eisernen Spangen, die den Wagenkasten durchziehen, fest verbundene, schief ansteigende Fussgestell vor dem Kutschbock bereits angebracht oder die hölzernen Türtafeln zur Verstärkung oder zur Verhinderung des Reissens mit groben Holzklötzchen oder Jutegeweben oder mit Eisenblech bekleidet sind.
3. Für zusammengesetzte vierrädrige Personenwagen im Rohbau ist ein Viertel der Sätze für Personenwagen zu entrichten. Als Personenwagen im Rohbau sind solche anzusehen, welche zwar die zum Gebrauch notwendigen Zubehöriteile und Einrichtungen (Federn, Achsen, Räder, Vordergestell, Brems- und Anspannvorrichtungen usw.) aufweisen, jedoch weder angestrichen, lackiert, poliert oder bemalt noch mit Leder oder Polsterarbeit (einschliesslich lose eingelegter Polster) ausgestattet sind.
4. Fussdecken, Laternen, Wagenkisten und ähnliche

- Gegenstände, welche mit fertigen Personenwagen eingehen und dazu bestimmt sind, mit ihnen in feste Verbindung gebracht oder auf andere Weise zusammengesetzt zu werden, sind als Bestandteile der Wagen anzusehen und nicht besonders zu verzollen.
5. Zur Herstellung von Motorwagen bestimmte, ohne Gestellrahmen (Chassis), Motor und Räder eingehende Personenwagen werden wie vierrädrige Personenwagen behandelt und in fertigem Zustande nach den vertragsmässigen Sätzen der Nr. 917, im Rohbau mit einem Viertel dieser Sätze verzollt.
- aus 926. Handfeuerwaffen aller Art aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, mit Ausnahme von Kriegswaffen 1 Doppelz. Mk. 60
927. Bügel, Federn, Röhre und Läufe, auch Teile von solchen, sowie andere Teile von Handfeuerwaffen (ausgenommen Schlösser und Verschlussstücke), aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle:
- | | |
|--------------------------------------------------------------------|--------|
| roh | id. 6 |
| bearbeitet: | |
| Läufe, nur gebohrt und abgedreht oder grob abgeschliffen | id. 10 |
| andere hierher gehörige Waren | id. 24 |
928. Schlösser und Verschlussstücke, auch Teile von solchen, zu Handfeuerwaffen:
- | | |
|-----------------------------|--------|
| roh vorgearbeitet | id. 24 |
| andere | id. 60 |
- Anmerkung zu Nr. 927 und 928. Läufe und Schäfte zu Handfeuerwaffen mit eingefügten oder beige packten Schlössern, Schlosskasten oder Verschlussstücken sind nach Nr. 926 zu verzollen.
929. Taschenuhren, auch solche mit Spielwerk:
- in Gehäusen:
- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| aus Gold | 1 Stück Mk. 0,80 |
| aus Silber, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen | id. 0,60 |
| aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder versilbert oder mit vergoldeten oder versilberten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen; aus anderen Stoffen | id. 0,40 |
- Anmerkung. Nach Nr. 929 sind auch elektrische Taschenuhren zu verzollen.
930. Uhrgehäuse zu Taschenuhren:
- | | |
|--------------------|----------------------|
| aus Gold | für 1 Stück Mk. 0,40 |
|--------------------|----------------------|
- aus Silber oder aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen; aus anderen Stoffen 1 Stück Mk. 0,40
- Anmerkung zu Nr. 930. Werden Uhrgehäuse zu Taschenuhren in zerlegtem Zustande, jedoch fertig zum Zusammensetzen eingeführt, so sind Böden mit der Hälfte, Ränder (mit oder ohne Glasreifen) und Glasreifen je mit einem Viertel des Stückzolls für das zusammengesetzte Uhrgehäuse zu belegen, während Staubdeckel sowie andere Teile der Verzollung nach Beschaffenheit des Stoffes unterliegen.
- Anmerkung zu Nr. 929 und 930. Mit Gold oder Silber belegte (plattierte) Taschenuhren und Uhrgehäuse zu Taschenuhren werden wie vergoldete oder versilberte verzollt.
931. Uhrwerke zu Taschenuhren, fertige, und Rohwerke id. 0,40
932. Triebe und Unruhen (Balancen) aus Stahl für Taschenuhren für 1 Doppelz. Mk. 60
933. Teile von Taschenuhren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, in den vorhergehenden Nummern des allgemeinen Tarifs nicht genannt:
- Uhrfedern aus Stahl; Unruhen (Balancen) aus Bronze oder Messing id. 60
- andere, auch vergoldet, versilbert oder mit Gold oder Silber belegt (plattiert) oder in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen id. 120
- Anmerkung. Bügel, Bügelringe und Aufziehkronen werden, sofern ihre Bestimmung zu Taschenuhren ausser Zweifel steht, nach Nr. 933 verzollt.
937. Pfeifenorgeln id. 20
945. Mechanische Spielwerke:
- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Spielwerke ohne Gehäuse bei einem Reingewichte des Stückes von 500 Gramm oder darunter id. 20 | |
| andere mechanische Spielwerke id. 20 | |
| Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe von Tonstücken id. 25 | |
- Anmerkung. Wie die mechanischen Spielwerke werden auch Teile derselben verzollt, die als solche erkennbar sind, ferner auch Spielwerke ohne Laufwerk für Weckeruhren.

Arrêté grand-ducal du 22 juin 1907, concernant l'importation de plantes vivantes et de fruits frais venant d'Australie.

Nous GUILLAUME, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc.;

Vu la loi du 12 août 1875;

Groß. Beschluß vom 22. Juni 1907, betr. die Einfuhr lebender Pflanzen und frischen Obstes aus Australien.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, etc., etc., etc.;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 12. August 1875;

Vu l'arrêté grand-ducal du 18 février 1898, concernant l'importation de plantes vivantes et de fruits frais venant d'Amérique;

Sur le rapport de Notre Directeur général des finances et après délibération du Gouvernement en conseil;

Auons arrêté et arrêtons:

Art. 1^{er}. L'interdiction décrétée par l'arrêté susvisé du 18 février 1898 est rendue applicable à l'importation des marchandises et objets de l'espèce y indiquée, provenant de l'*Australie*.

Art. 2. Notre Directeur général des finances est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui entrera en vigueur le jour de sa publication.

Château de Berg, le 22 juin 1907.

GULLAUME.

*Le Directeur général
des finances,
M. MONGENAST.*

Avis. — Règlement communal.

En séance du 5 avril 1907, le conseil communal de Differdange a arrêté un règlement relatif au commerce du lait. — Ce règlement a été dûment publié.

Luxembourg, le 24 juin 1907.

*Le Directeur général de l'intérieur,
H. KIRPACH.*

Avis. — Administration communale.

Par arrêté du soussigné en date de ce jour, M. Conrad *Knaf*, propriétaire à Beaufort, a été nommé échevin de la commune de Beaufort, en remplacement de M. *Lemmer*, décédé.

Luxembourg, le 21 juin 1907.

*Le Directeur général de l'intérieur,
H. KIRPACH.*

Avis. — Bourses d'études.

La vacance d'une des bourses d'études de la fondation *Heinen* a été annoncée suivant avis inséré p. 379 du *Mémorial* de l'année courante.

Nach Einsicht des Beschlusses vom 18. Februar 1898, betreffend die Einfuhr lebender Pflanzen und frischen Obstes aus Amerika;

Auf den Bericht Unseres General-Directors der Finanzen und nach Beratung der Regierung im Conseil;

Haben beschlossen und beschließen:

Art. 1. Das durch den vorerwähnten Beschluß vom 18. Februar 1898 erlassene Verbot findet auf die Einfuhr von Waren und Gegenständen der darin bezeichneten Art aus Australien Anwendung.

Art. 2. Unser General Director der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Beschlusses, der am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft tritt, beauftragt.

Schloß-Berg, den 22. Juni 1907.

Wilhelm.

Der General-Direktor
der Finanzen,
M. M o n g e n a s t.

Bekanntmachung. — Gemeindeglement.

In seiner Sitzung vom 5. April 1907 hat der Gemeinderat von Differdingen ein Reglement betreffend den Milchhandel erlassen. — Besagtes Reglement ist vorschriftsmäßig veröffentlicht worden.

Luxemburg, den 24. Juni 1907.

Der General-Direktor des Innern,
H. K i r p a c h.

Bekanntmachung. — Gemeindeverwaltung.

Durch Beschluß des Unterzeichneten vom heutigen Tage ist Hr. Conrad *Knaf*, Eigentümer zu Befort, zum Schöffen der Gemeinde Befort ernannt worden, in Ersetzung des verstorbenen Hrn. *Lemmer*.

Luxemburg, den 21. Juni 1907.

Der General-Direktor des Innern,
H. K i r p a c h.

Bekanntmachung. — Studienbörse.

Die Erledigung der Studienbörse der Stiftung *Heinen* ist im Memorial v. lfd. Jahre, Seite 379, bekannt gemacht worden.

Le droit de collation appartient au Directeur général chargé des affaires de l'enseignement supérieur et moyen et est exercé sur les propositions d'une commission, composée du plus âgé des plus proches parents du testateur, résidant à Ettelbrück, du bourgmestre et du premier Péchevin de la commune d'Ettelbrück.

Les membres de la famille du fondateur qui voudront participer à ces propositions, sont invités à me faire parvenir leur demande à ce sujet pour le 13 juillet prochain au plus tard.

Luxembourg, le 25 juin 1907.

Le Directeur général des finances,
M. MONGENAST.

Avis. — Associations syndicales.

Conformément à l'art. 10 de la loi du 28 décembre 1883, il sera procédé à une nouvelle enquête sur le projet et les statuts d'une association syndicale à créer pour l'établissement de chemins d'exploitation à Ospern, commune de Redange, lieux dits « Im Fair », « Auf dem Bichel », etc.

Les pièces prévues par l'art. 1^{er} de l'arrêté r. g.-d. du 21 janvier 1883 seront déposées, pendant le délai indiqué, au secrétariat communal intéressé.

Luxembourg, le 21 juin 1907.

Le Ministre d'Etat, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.

Avis. — Associations syndicales

Par arrêté du soussigné en date de ce jour, l'association syndicale pour l'établissement de chemins d'exploitation à Boulaide, lieu dit « Im Doihl », a été autorisée.

Cet arrêté ainsi qu'un double de l'acte d'association sont déposés au Gouvernement et au secrétariat communal de Boulaide.

Luxembourg, le 20 juin 1907.

Le Ministre d'Etat, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.

Die Verleihung steht dem mit dem höhern und mittlern Unterrichtswesen betrauten Generaldirektor zu und erfolgt auf Vorschlag einer Kommission hin, welche aus dem ältesten, zu Ettelbrück wohnenden Nächstverwandten des Stifters, dem Bürgermeister und dem ersten Schöffen der Gemeinde Ettelbrück besteht.

Diejenigen Familienangehörigen des Stifters, welche sich an diesen Vorschlägen zu beteiligen wünschen, sind gebeten, ihr diesbezügliches Gesuch für den 15. Juli spätestens an mich gelangen zu lassen.

Luxemburg, den 25. Juni 1907

Der General-Direktor der Finanzen,
M. M o n g e n a s t.

Bekanntmachung — Syndikatsgenossenschaften.

Gemäß Art. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1883 erfolgt eine neue Untersuchung über das Projekt und die Statuten einer zu bildenden Genossenschaft für die Anlage von Feldwegen zu Ospern, Gemeinde Redingen, Orte genannt „Im Fair“, „Auf dem Bichel“ usw.

Die durch Art. 1 des Regl. (Großh. Beschlusses) vom 21. Januar 1883 bezeichneten Aktenstücke werden während obiger Frist auf dem betreffenden Gemeindefretariate offen liegen.

Luxemburg, den 21. Juni 1907.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
E y s c h e n.

Bekanntmachung. — Syndikatsgenossenschaften.

Durch Beschluß des Unterzeichneten vom heutigen Tage ist die Syndikatsgenossenschaft für Anlage von Feldwegen zu Bauschleiden, Ort genannt „Im Doihl“, ermächtigt worden.

Dieser Beschluß sowie ein Duplikat des Genossenschaftsakttes sind auf der Regierung und dem Gemeindefretariate von Bauschleiden hinterlegt.

Luxemburg, den 20. Juni 1907.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
E y s c h e n.